

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Feststellung gemäß § 52 Absatz 4 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt gemäß § 52 Absatz 4 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes fest, dass die Durchführung von Versammlungen für die Wahl der Wahlbewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen zumindest teilweise unmöglich ist.

Berlin, den 13. Januar 2021

**Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Nach § 52 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 28. Oktober 2020 (BGBl I Seite 2264) ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat befugt, im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages von den Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern abweichende Regelungen zu treffen und Abweichungen der Parteien von entgegenstehenden Bestimmungen ihrer Satzungen zuzulassen, um die Benennung von Wahlbewerbern ohne Versammlungen, soweit erforderlich, zu ermöglichen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Deutsche Bundestag feststellt, dass die Durchführung von Versammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist. Diese Feststellung ist ab einem Zeitpunkt, der näher als neun Monate vor dem Beginn des nach Artikel 39 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes bestimmten Zeitraums liegt, möglich. Da sich der 19. Deutsche Bundestag am 27. Oktober 2017 konstituiert hat, ist diese Feststellung seit dem 26. November 2020 möglich.

Im Hinblick darauf hat das Bundesministerium des Innern, für Bauen und Heimat die Länder um Auskunft zur infektionsschutzrechtlichen Behandlung von Parteiversammlungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Wahlbewerbern gebeten und über das Bundesministerium für Gesundheit eine Stellungnahme des Robert-Koch-Institutes zur aktuellen epidemiologischen Lage im Bundesgebiet eingeholt. Diese wurden dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mit Schreiben des Bundesministers des Inneren, für Bauen und Heimat vom 27. November 2020 im Hinblick auf die Entscheidungsfindung nach § 52 Absatz 4 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes zur Verfügung gestellt.

Nach den von den Ländern übermittelten Stellungnahmen war zu diesem Zeitpunkt die Durchführung von Versammlungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Wahlbewerbern in dreizehn Ländern ohne eine Begrenzung der Teilnehmerzahl grundsätzlich zulässig, soweit die allgemeinen Abstands- und veranstaltungsspezifischen Hygieneregeln eingehalten werden. In zwei Ländern waren Versammlungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Teilnehmern – Land Brandenburg – beziehungsweise 100 Teilnehmern – Freistaat Bayern – grundsätzlich verboten, die zuständigen Behörden konnten aber Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. In einem Land – Land Mecklenburg-Vorpommern – waren zum damaligen Zeitpunkt alle Versammlungen in geschlossenen Räumen untersagt, unabhängig von ihrer Teilnehmerzahl und ohne eine Ausnahmebestimmung für Parteiveranstaltungen. Im Freistaat Bayern wurden in der Vergangenheit bereits Partei- und Aufstellungsversammlungen abgesagt, verschoben oder nicht genehmigt.

Nach einer Stellungnahme des Robert-Koch-Instituts vom 23. November 2020 sollten aus Infektionsschutzgründen in der aktuellen epidemiologischen Situation (und auch in absehbarer Zukunft bis zu einer deutlichen Verbesserung der epidemiologischen Gesamtsituation) größere Menschenansammlungen / -Versammlungen unterbleiben. Zwar könne durch strikte Einhaltung der AHA-L-Regeln das SARS-CoV-2-Infektionsrisiko reduziert werden, größere Menschenansammlungen stellten allerdings ein signifikantes Infektionsrisiko dar.

Diese Regelungen beruhten auf einem Beschluss der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. November 2020. Es war durch diese Maßnahmen zwar gelungen, vorübergehend das exponentielle Wachstum zu stoppen und das Infektionsgeschehen auf hohem Niveau zu stabilisieren. Mit der zunehmenden Mobilität und den damit verbundenen zusätzlichen Kontakten in der Vorweihnachtszeit befand sich Deutschland aber wieder im exponentiellen Wachstum der Infektionszahlen. Daher wurden auf der Grundlage der Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13. Dezember 2020 weitere tiefgreifende Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten ergriffen. Diese Regelungen galten zunächst bis zum 10. Januar 2021. Aufgrund des Beschlusses in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 5. Januar 2021 wurden alle bis zum

10. Januar 2021 befristeten Maßnahmen, die auf gemeinsamen Beschlüssen beruhen, in den entsprechenden Landesverordnungen zunächst bis zum 31. Januar 2021 verlängert.

Derzeit gilt in Baden-Württemberg nach § 1b Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 30. November 2020 in der ab 11. Januar 2021 gültigen Fassung weiterhin eine generelle Ausnahme für Nominierungsversammlungen für Parlamentswahlen.

Die elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2021, lässt für Versammlungen in geschlossenen Räumen nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 höchstens 100 Teilnehmer zu; die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist auch für Aufstellungsversammlungen nicht vorgesehen.

In Berlin sind nach § 9 Absatz 2 der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - InfSchMV) vom 14. Dezember 2020 in der Fassung der Verordnung vom 6. Januar 2021 Versammlungen in geschlossenen Räumen von mehr als 50 Teilnehmern verboten; dies gilt nach § 9 Absatz 3 Nummer 4 jedoch nicht für Parteiversammlungen sowie Versammlungen von Wählergemeinschaften, wenn sie aufgrund des Parteiengesetzes oder zur Vorbereitung der Teilnahme an allgemeinen Wahlen durchgeführt werden.

In Brandenburg untersagt die vierte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 4. SARS-CoV-2-EindV) vom 8. Januar 2021 in § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden; nach § 7 Absatz 4 kann das zuständige Gesundheitsamt abweichend hiervon auf Antrag in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von den Personengrenzen zulassen, sofern keine zwingenden infektiologischen Gründe entgegenstehen. Dies kommt insbesondere in Betracht bei Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen Wahlgesetzen für bevorstehende Wahlen.

Nach der dreiundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dreiundzwanzigste Coronaverordnung) der Hansestadt Bremen vom 15. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2021, sind gemäß § 2 Absatz 4 weiterhin öffentliche oder nichtöffentliche Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen von dem Verbot von Zusammenkünften nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 ausgenommen. Sie sind, sofern es sich nicht um eine Eil- oder Spontanversammlung handelt, der zuständigen Versammlungsbehörde spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift anzuzeigen. Die zuständige Versammlungsbehörde kann die Versammlung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 beschränken oder mit Auflagen versehen. Dazu zählen nach der Auffassung des Senators für Inneres Bremen auch Versammlungen für die Aufstellung von Wahlbewerbern.

Die Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 30. Juni 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2021, lässt in § 10 Absatz 6 Satz 1 für Versammlungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, Versammlungen gemäß § 9 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert am 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116), zu; es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Nach § 10 Absatz 6 Satz 2 ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen und nach § 10 Absatz 6 Satz 3 sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben.

Nach § 1 Absatz 2b der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2021, sind in Hessen allgemein Zusammenkünfte und Veranstaltungen nur bei besonderem öffentlichem Interesse und mit Genehmigung der zuständigen Behörde und unter Einhaltung von Vorgaben zum Gesundheits- und Hygieneschutz zulässig. Eine generelle Ausnahme für Parteiveranstaltungen, die zur Durchführung und Vorbereitung von allgemeinen Wahlen erforderlich sind, besteht nicht mehr.

Die Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2021, lässt in § 9 Absatz 2 Ausnahmen für die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte von Parteien in geschlossenen Räumen vom allgemeinen Verbot zu, wenn ein Abstandsgebot eingehalten wird. Diese Auflage gilt nach § 2 Absatz 3 Nummer 5 nicht für Versammlungen von Parteien und Wählergruppen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende Wahlen.

Nach § 13 Abs. 2 Nummer 3 Buchstabe b) der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 7. Januar 2021 sind in Nordrhein-Westfalen Sitzungen von Parteien oder mit mehr als zwanzig, aber höchstens 250 Personen in geschlossenen Räumen beziehungsweise 500 Personen unter freiem Himmel, nur nach Zulassung durch die zuständigen Behörden, wenn die Sitzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vor dem 1. Februar 2021, in Präsenz und mit der vorgesehenen Personenzahl durchgeführt werden muss, zulässig. Für die Aufstellungsversammlungen zur Bundestagswahl besteht aber eine solche Notwendigkeit der Durchführung vor dem 1. Februar 2021 nicht, so dass deren Durchführung derzeit faktisch ausgeschlossen ist.

Nach § 8 Absatz 5 Satz 1 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 28. November 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2021 dürfen nunmehr unaufschiebbare gesetzlich oder satzungsmäßig erforderliche Veranstaltungen und Versammlungen von Parteien unter Einhaltung von Auflagen stattfinden.

Nach § 2 Absatz 4 Satz 1 der fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (15. CoBeLVO) vom 8. Januar 2021 sind Zusammenkünfte von Personen der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreiskonferenzen und Vertreterversammlungen zu dienen bestimmt sind, unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen erlaubt.

Nach der § 6 Absatz 5 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) in der Fassung der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 8. Januar 2021 gilt im Saarland weiterhin, dass das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte unberührt bleiben. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand einzuhalten ist sowie weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

Nach § 1 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 8. Januar 2021 gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen nicht für Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen.

Die allgemeine Kontaktbeschränkung und ein Verbot von Veranstaltungen nach der neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 9. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2021, gelten nach § 2 Absatz 3 Satz 4 dieser Verordnung nicht für Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerber nach den jeweiligen Wahlgesetzen für bevorstehende Wahlen.

Das Verbot von Versammlungen und allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen und Versammlungen gelten in Schleswig-Holstein nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, verkündet am 8. Januar 2021, in Kraft ab 11. Januar 2021, nicht für unaufschiebbare Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen Wahlgesetzen für unmittelbar bevorstehende Wahlen.

Nach der Thüringer Verordnung zur nochmaligen Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, zur Verlängerung der allgemeinen Infektionsschutzregeln sowie zur Verlängerung und Änderung der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung vom 9. Januar 2021 gelten die Regeln der zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 20. Oktober 2020 grundsätzlich fort. Nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 sind Veranstaltungen von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und des § 2 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) in der jeweils geltenden Fassung unter Einhaltung infektionsschutzrechtlicher Vorgaben zulässig. Nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 gilt dies auch für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach den jeweiligen Wahlrechtsvorschriften, insbesondere für Sitzungen der Wahlausschüsse und Aufstellungsversammlungen. Nunmehr gelten nach § 6b der dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung - 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-) vom 14. Dezember 2020, geändert durch die oben genannte

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Verordnung vom 9. Januar 2021, für Versammlungen von politischen Parteien sowie deren Gliederungen und Organen besondere Infektionsschutzregeln; ausgenommen hiervon sind nach § 6b Absatz 2 Satz 2 dieser Sitzungen und Versammlungen, die der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach den jeweiligen Wahlrechtsvorschriften dienen, insbesondere Sitzungen der Wahlausschüsse und Aufstellungsversammlungen.

Dies zeigt, dass zwar die Durchführung von Aufstellungsversammlungen, wenn auch unter Beachtung besonderer Infektionsschutzregeln und Auflagen oder auf Antrag nach Genehmigungen, in den meisten Ländern grundsätzlich rechtlich möglich ist. Im Freistaat Bayern ist dagegen die Durchführung von Wahlen zu Vertreterversammlungen und Aufstellungsversammlungen – zumindest mit mehr als 100 Teilnehmern – aus rechtlichen Gründen nicht möglich. In Nordrhein-Westfalen ist die Durchführung von Aufstellungsversammlungen aktuell faktisch ausgeschlossen. In Mecklenburg-Vorpommern können Aufstellungsversammlungen nur dann stattfinden, wenn deren Durchführung unaufschiebbar ist.

Unabhängig von der rechtlichen Möglichkeit ist derzeit die Durchführung von Aufstellungsversammlungen als Präsenzveranstaltungen für die Parteien zumindest teilweise faktisch unmöglich. Am 11. Januar 2021 sind in allen Bundesländern weitere Kontaktbeschränkungen in Kraft getreten, nach denen lediglich Treffen mit einer weiteren Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört, zulässig sind. Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen bleiben weitgehend geschlossen. In Landkreisen und kreisfreien Städten gelten ab einer Inzidenz von mehr als 200 Neuinfektionen in sieben Tagen auf 100.000 Einwohner Mobilitätsbeschränkungen ab einer Entfernung von mehr als 15 km vom Wohnort. Angesichts dieser erheblichen Einschränkungen für die Allgemeinheit wäre die Durchführung von Aufstellungsversammlungen für die politischen Parteien in der Öffentlichkeit nicht vermittelbar.

Angesichts der Tatsache, dass der Inzidenzwert von Neuinfektionen in sieben Tagen auf 100.000 Einwohner am 11. Januar 2021 nach der Auskunft des Robert-Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html) lediglich in der Hansestadt Bremen 91 und in allen anderen Ländern über 100, in fünf Ländern 150 oder mehr, in zwei Ländern über 200 und in weiteren zwei Ländern über 300 betragen hat und der bundesweite Durchschnitt bei 167 lag, kann Parteimitgliedern, insbesondere denjenigen, die besonderen Risiken im Falle einer Infektion ausgesetzt sind, trotz Einhaltung besonderer Regelungen zum Infektionsschutz die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung nicht zugemutet werden. Dies gilt umso mehr, als in einer nicht unerheblichen Anzahl von Landkreisen und kreisfreien Städten aktuell der Inzidenzwert von Neuinfektionen in sieben Tagen auf 100.000 Einwohner bei über 200 liegt. Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen zur Aufstellung von Wahlkreisbewerbern würde in der aktuellen Situation dazu führen, dass sich eine nicht unerhebliche Anzahl von Parteimitgliedern dafür entscheiden würde, ihre Mitgliedschaftsrechte nicht wahrzunehmen.

Eine Feststellung, wann sich die epidemiologische Lage dahingehend verändern wird, dass die Durchführung von Präsenzveranstaltungen zur Aufstellung von Parteibewerbern wieder uneingeschränkt rechtlich und faktisch möglich ist, lässt sich aktuell nicht treffen. Die Empfehlung des Robert-Koch-Instituts vom 23. November 2020, dass aus Infektionsschutzgründen auch in absehbarer Zukunft bis zu einer deutlichen Verbesserung der epidemiologischen Gesamtsituation größere Menschenansammlungen / -Versammlungen unterbleiben sollten, ist daher weiterhin uneingeschränkt aktuell.

Zwar läuft die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes erst am 69. Tag vor der Wahl, für die Bundestagswahl am 26. September 2021 also am 19. Juli 2021, ab. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Versammlungen zur Aufstellung der Wahlbewerber aus organisatorischen und praktischen Gründen mit einem nicht unerheblichen zeitlichen Vorlauf zu dem in § 19 des Bundeswahlgesetzes festgelegten Zeitpunkt durchgeführt werden müssen. Die nicht im Bundestag vertretenen Parteien können erst nach der Durchführung der Aufstellungsversammlungen mit dem – unter den aktuellen Bedingungen erschwerten – Sammeln von Unterstützungsunterschriften nach §§ 20 Absatz 2 Satz 2, 27 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes beginnen. Dabei kann es wegen der Veränderung der tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Wahl, die durch die Sars-CoV-2-Pandemie und die zu ihrer Bekämpfung getroffenen Maßnahmen eingetreten sind, bei fortwährender faktischer oder rechtlicher Unmöglichkeit der Aufstellung von Wahlbewerbern mit zunehmender Nähe zum Termin der Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 19 des Bundeswahlgesetzes verfassungsrechtlich geboten sein, die Anzahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften gesetzlich herabzusetzen (so der Verfassungsgerichtshof des Landes Baden-Württemberg, Urteil vom 9. November 2020 – 1 GR 101/20).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Aus praktischen Gründen ist die Aufstellung der Landeslisten erst dann sinnvoll, wenn in dem betreffenden Landesverband der Partei bereits alle Wahlkreisbewerber bereits aufgestellt sind. Die Landeslisten sind nach § 19 des Bundeswahlgesetzes ebenfalls bis zum 69. Tag vor der Wahl beim Landeswahlleiter einzureichen. Bei der Aufstellung der Landeslisten ist zu berücksichtigen, dass zunächst eine zeitlich vorgelagerte Delegiertenwahl durchzuführen ist. Dies gilt entsprechend, wenn auch die Aufstellung der Wahlkreisbewerber durch Delegiertenversammlungen erfolgt.

Auch möglichen Einspruchsverfahren gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung gemäß § 21 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes und der zu wahrenen parteiinternen Einspruchsfristen ist Rechnung zu tragen; nach einem Einspruch hat gemäß § 21 Absatz 4 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes zudem im zuständigen Parteiwahlorgan eine neue Abstimmung zu erfolgen.

Im Falle des Erlasses einer auf der Grundlage von § 52 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes erfolgten Rechtsverordnung könnten sich den Parteien neue organisatorische Fragen stellen, die einen zusätzlichen zeitlichen Aufwand mit sich bringen. So würde bei der Durchführung einer Versammlung (teilweise) im Wege elektronischer Kommunikation die Auswahl des Videokonferenzsystems, die Einrichtung der Technik, die Information und Schulung der Mitglieder oder Delegierten einen zusätzlichen zeitlichen Aufwand bedingen. Die Organisation der Aufstellung der Wahlbewerber im schriftlichen Verfahren würde mit dem Versenden von Vorstellungsmaterialien an alle stimmberechtigten Parteimitglieder weitere Zeit beanspruchen. Für die Durchführung einer Schlussabstimmung ganz oder zum Teil als Briefwahl wäre für der Erstellung, Versendung/Zurverfügungstellung der Briefwahlunterlagen sowie der Rücksendung weitere Zeit einzuplanen.

Die Durchführung von Versammlungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Wahlbewerbern ist damit auf absehbare Zeit ganz oder teilweise unmöglich. Aufgrund des notwendigen zeitlichen Vorlaufs vor Einreichung der Wahlvorschläge am 69. Tag vor der Wahl gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes ist ein Zuwarten auf den ungewissen Zeitpunkt der Möglichkeit der Durchführung von Präsenzveranstaltungen nicht angezeigt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.